



Klimaschutz durch Moorentwicklung Anforderungen Grunderwerb

Grundsätzlich ist ein Grunderwerb nach Art. 69 Abs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur dann möglich, wenn er unter 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben liegt. Um darüber hinaus Grunderwerbskosten zu fördern, wurde ein entsprechender Grunderwerbserlass vorbereitet, über den jedoch noch nicht abschließend entschieden wurde.

Die aufgeführten Voraussetzungen entsprechend des Entwurfs des Grunderwerbserlasses für die RL „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ sind bei der Antragstellung zu beachten und bereits in der Projektbeschreibung zu belegen:

- Der Grunderwerb dient zur Reduktion klimarelevanter Emissionen aus kohlenstoffreichen Böden bzw. als dauerhafte Kohlenstoffsенке
- Ohne den Grunderwerb lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht dauerhaft realisieren
- Alternativen zum Grunderwerb wurden geprüft
- Der Grunderwerb unterliegt zur Vermeidung von Preisverzerrungen am Grundstücksmarkt den Regeln des allgemeinen Grunderwerbserlasses für den Naturschutz (dieser befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung). Hier kann alternativ eine Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, dass sich der Kaufpreis am Grundstücksmarktbericht zu orientieren hat.

Neben den bereits im Erlassentwurf berücksichtigten Anforderungen der GD REGIO aus dem Schreiben vom 09.01.2014

- I. Ex-Ante Überprüfung ob Alternativen zum Grunderwerb bestehen
- II. Berücksichtigung der durchschnittlichen Preisentwicklung der letzten fünf Jahre bei Landkauf zur Vermeidung von Grundstückspreisverzerrung

bestehen noch zwei weitere Bedingungen:

- III. Ex-Ante Überprüfung, ob die langfristige, die Entwicklung der CO₂ Kosten berücksichtigende Wirtschaftlichkeit der Vorhaben analytisch hinterlegt ist.
- IV. Es besteht ein integrierter Ansatz mit anderen Aktivitäten, sodass eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung gewährleistet ist. (Wurden mit den Flächeneigentümern Möglichkeiten zur anderweitigen Nutzung der Flächen besprochen?)

Falls die Flächen, die gekauft werden sollen, noch nicht vollständig feststehen, stellt sich die Frage ob die Anforderung I. „Ex-Ante Überprüfung ob Alternativen zum Grunderwerb bestehen“ der GD REGIO überhaupt von diesem Projekt erfüllt werden kann, bzw. ob das Projekt entscheidungsreif ist?